

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 11 (1938)

Heft: 11

Artikel: Die Heeresverpflegung in der Schweiz im Wandel der Zeiten

Autor: Stambach, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Die Heeresverpflegung in der Schweiz im Wandel der Zeiten.

Von Oberst W. Stammbach, Kom. Of. im Armeestab, Bern.

„Die Arbeit des Oberkriegskommissariates und dessen Abzweigungen in der Armee gehört zu den schwierigsten und wichtigsten Problemen der Kriegskunst.

Der Verwaltung, der es gelingt, in den wechselnden Lagen des Krieges die Armee durch geregelte Verpflegung lebenskräftig zu halten, gebührt grosses Lob, da die Raschheit der Operationen, ja die Möglichkeit des Sieges wesentlich mit von der erfindungsreichen und umsichtigen Vorsorge für die Verpflegung der Truppen abhängen.“

Oberst Rothpletz von Aarau, der das im Jahre 1869 geschrieben hat, war einer der ersten, der die Bedeutung einer geordneten Heeresverpflegung erkannte und in allen seinen militärischen Werken mit Nachdruck zu vertreten verstand.

Es wäre tatsächlich gut, wenn man sich da und dort etwas mehr dieser Worte erinnern würde. Wenn man gelegentlich der Verwunderung Ausdruck gibt, dass der Heeresverpflegung in der Kriegsliteratur so wenig Raum zugedacht ist und ihr nur nebenbei und andeutungsweise Erwähnung getan wird, so hört man selbst von Leuten, die sonst von militärischen Dingen etwas verstehen: Dieser Dienst gehört nicht zur eigentlichen Kriegsliteratur, das hat mit den Kriegsereignissen, dem Kriegsausgang und schliesslich mit dem Volksgeschick nichts zu tun. Und doch: zu allen Zeiten und bei allen Heeren hat der Feldherr die Frage der Ernährung seiner Krieger in seine, immer dem gleichen Endzweck, dem Siege, zugedachten Berechnungen einbeziehen müssen. Wie oft im Laufe der Jahrhunderte, ist der bedeutendste Faktor, nämlich die Art, die wichtigste Kriegsmaschine, der menschliche Körper, mit Betriebsstoff zu speisen, mitbestimmend oder gar ausschlaggebend für Sieg oder Niederlage gewesen.

Im Grunde ist sich die Heeresverpflegung gleich geblieben, sie erlitt nur zu verschiedenen Zeiten sowohl in den Hauptgrundsätzen als auch in ihrer Ausführung bedeutende Veränderungen, denn: wie die Bewaffnung, so die Taktik, wie die Taktik, so die Verpflegungsweise. Die gleiche Entwicklung zeigt die Heeresverpflegung bei den Streitkräften der Eidgenossen durch die Jahrhunderte hindurch bis zum heutigen Tage.

Zur Zeit der Gründung des Schweizerbundes im Anfang des 14. Jahrhunderts verpflichtete die Wehrverfassung der den Bund bildenden Republiken jeden waffenfähigen Mitbürger zur persönlichen Kriegsleistung. Sobald ein Aufbruch befohlen war, ertönte die Sturmglocke, versammelten sich die bewaffneten Mannschaften, zunftweise oder gemeindeweise, unter den Bannern der Städte und Länder. Die kriegerischen Unternehmungen mussten aber schnell entschieden werden, denn von regulärer Organisation, Verpflegung und Besoldung wusste man nichts. Die gemachte Beute musste als Löhnung dienen, wodurch dann unvermeidlich das mit Krieg überzogene Land manchmal arg leiden musste. Hievon machten die Schweizer in den ersten Jahrhunderten nach Errichtung ihres Bundes eine einzige Ausnahme im ersten, 1450 beendeten Zürcher-Kriege, wo bei 20 000 Mann monatelang im Felde lagen.

Bei der damaligen Art der Kriegsführung mochte die auf Selbsthilfe begründete Verpflegungsweise genügen. Sobald aber der Waffendienst länger dauerte, z. B. bei Belagerungen, war man bald einmal in Verlegenheit. Das erfuhr auch Herzog Albrecht von Oesterreich bei seiner zweiten Belagerung von Zürich (1352), der wegen Mangel an Mundvorrat und Pferdefutter und weil den Hülfsvölkern der Sold nicht ausbezahlt werden konnte, am 25. Tage der Belagerung wieder abziehen musste.

Um den Unfugen zu steuern, welche bei mehreren Gelegenheiten durch Ungehorsam schweizerischer Kriegersleute verübt wurden, erliess die Tagsatzung zu Ende des 15. Jahrhunderts eine *Kriegsordnung*, (die nichts anderes darstellte als die Erweiterung des Sempacherbriefes von 1393) nach welcher die Krieger schwören mussten, den Hauptleuten unbedingt zu gehorchen, die Banner und Fahnen nie zu verlassen und in der Schlacht nur darauf zu denken, ihre Feinde zu töten, nicht Gefangene zu machen, in den Reihen bis in den Tod zu verharren, die fliehenden Kampfgenossen nieder zu stechen, „erst wann die not erobert ist“ und die Anführer es erlauben, zu plündern, dabei aber der Gotteshäuser, Kirchen und geweihten Orte, sowie der Priester und Frauen zu schonen, nicht zu brennen, es sei denn durch die Hauptleute geboten und alles Eroberte zur gemeinen Beute zu legen. Ueberdies wurden die sogenannten Freifahnen (Frei-Corps) auf's strengste verboten und manches über die Waffen und die Lager- und Marsch-Disciplin festgesetzt; auch beschäftigte man sich mit der Organisation der Sicherung der Grenzen und der Zufuhr von Lebensmitteln. Den Gemeinden und Zünften war die Ernennung ihrer Rottmeister überbunden, die über je 20—30 Mann gesetzt waren. Zu jedem Auszug gehörte der Feldscherer, der Feldcaplan, der Schreiber, der Speisemeister und die Boten. Im Kampfe mussten die Verwundeten bis nach

dessen Beendigung liegen bleiben, wo sie dann durch sogenannte „Metzen“, die gleichzeitig Marketenderinnendienst taten, besorgt wurden. In späteren Vorschriften findet sich eine Bestimmung, wonach die Gemeinden für Waffen, Geld und Lebensmittel an Arme und Unvermögende aufzukommen hatten. Im Schwabenkriege, Ende des 15. Jahrhunderts, hatte jeder Soldat ein Paar Schuhe und Hafermehl zur Zehrung für 14 Tage mitzuführen, daher der schweizerische Ausdruck „Habersack“ für den Tornister. Auch wurden Wagen oder Saumpferde mit Käse, Speck, gedörrtem Fleisch und Mehl nachgeführt.

Die erwähnten Vorschriften hatten mit geringen Aenderungen Bestand bis Mitte des 17. Jahrhunderts, nach dem westphälischen Frieden, wo man infolge vielfacher Grenzverletzungen durch fremde Heere in den letzten Kriegen zu fühlen begann, dass dieselben wie die Organisation des Heeres überhaupt der in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts so sehr fortgeschrittenen Kriegswissenschaft besser angepasst werden müsse.

1640 begannen die Beratungen der Tagsatzung für eine gemeinsame Organisation, die 1647 zum „Wyler Abschied“ führten. Es wurde festgesetzt, dass die Orte „3 Auszüge“ zu je 12 000 Mann zu stellen hätten; die Armee wurde in zwei Korps geteilt.

Die Besetzung der Freigrafschaft Burgund durch Frankreich im Jahre 1668 veranlasste die Tagsatzung zu weiteren Verbesserungen im Wehrwesen. Am 18. März 1668 wurde in Baden das „Eidgenössische Defensionale“ beschlossen, „zue unsers allgemeinen Standes und Vaterlandes nothwendiger beschirmung und erhaltung der von unsern Lieben altvordern so theür Erworbenen herrlichen Freyheiten“. Die Einteilung der Streitkräfte in drei „Auszüge“ wurde beibehalten. Der 1. Auszug sollte aus 13 400 Mann Infanterie, 400 Reitern und 18 Geschützen bestehen. Für den 2. und 3. Auszug war den Orten noch zwei Mal so viel Mannschaft vorgeschrieben, sodass eine Armee von rund 40 000 Mann Infanterie, 1200 Reitern und 48 Geschützen aufgestellt werden konnte. Als Verpflegung sollte jeder Soldat täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund „Commisbrod“ und als Besoldung wöchentlich $\frac{1}{2}$ Louis erhalten auf Kosten der Orte. Jeder Kanton hatte nach Verhältnis der Stärke seines Kontigents für Schanzzeug und Proviant zu sorgen und im Kriegsfall war für Verpflegungsmagazine gesorgt. Eine spätere Ergänzung zum Defensionale, 1674, erwähnte die Errichtung einer Kriegskasse.

Die nächste, einigermaßen bedeutende Wehrverfassung, das eidgenössische Schirmwerk vom 7. September 1702 ist im grossen ganzen nur eine Bestätigung des Defensionale, indem das Schirmwerk die gleichen Auszüge, die gleichen Kontigente und die gleichen Stärken der taktischen Einheiten aufweist.

Am 13. Christmonat 1798 wurde das Gesetz über die Organisation der helvetischen Miliztruppen erlassen. Diese Wehrverfassung der Helvetik, obwohl auch sie nie ganz zur Ausführung kam, interessiert uns deshalb, weil sie die allgemeine Wehrpflicht aussprach. Das Land wurde in Militärquartiere zu 3000 Mann eingeteilt, davon 1000 zur Elite, die übrigen zur

Reserve. Ueber die Organisation der Spezialwaffen enthält die Militärorganisation der Helvetik indessen nichts.

Eine neue Militärorganisation auf der Grundlage der Mediationsakte wurde schon nach wenigen Jahren, am 22. Juni 1804 erlassen, die die Bildung eines eidgenössischen, zirka 15 000 Mann starken „Kontigent-Corps“ verlangte. Diese Wehrverfassung wurde indessen erst am 5. Juni 1807 rechtskräftig, nachdem die Gesandtschaft des Standes Waadt der Tagsatzung die Kompetenz bestritten hatte, eine solche Militärorganisation für die Schweiz festzustellen. Ein besonderes Reglement ordnete u. a. auch die Besoldung und Verpflegung der verschiedenen Kantonskontingente. Rückten die Truppen auf Befehl der höchsten Bundesbehörde aus, so traten sie in eidgenössischen Sold. Es wurde ein Oberst-Kriegskommissär eingesetzt, dem das Zahlamt, das Verpflegungs-Lazaret und das Fuhrwesen unterstand.

Am 4. August 1828 genehmigte die hohe Tagsatzung ein Reglement für die Eidgenössische Kriegsverwaltung, das ein Oberkriegskommissariat für den ganzen ersten Auszug und für jedes Aufgebot von wenigstens 24 000 Mann schuf. Dieses Oberkriegskommissariat bestand aus:

- a) einem Oberstkriegskommissär,
- b) einem Kriegszahlmeister,
- c) einem Oberfeldarzt,
- d) vier Kriegskommissären, nämlich einem für das Fuhrwesen, einem für die Verpflegung, einem für die Besoldung und einem für das allgemeine Rechnungswesen,
- e) einem Oberpferdarzt,
- f) einem Kriegskommissär für jede Armeedivision,
- g) den Angestellten des Kriegskommissariates,
- h) den Gehülfen des Kriegszahlmeisters,
- i) den Gehülfen des Oberfeldarztes, aus denen die Oberchirurgen der Armeedivisionen ausgezogen wurden.

Für die Verpflegung der Truppen sah das Reglement vor, dass der Soldat auf Märschen in der Regel vom Quartierträger genährt wurde. Im Falle der Naturalverpflegung erhielt der Soldat eine Mundportion, bestehend aus $1\frac{1}{2}$ Pfund einzügig gemahlenem Weizen oder Kernen, $\frac{5}{8}$ Pfund Rindfleisch oder Kuhfleisch. Die Fourageration bestand für die Reitpferde aus 8 Pfund Hafer und 10 Pfund Heu, für Zugpferde in 7 Pfund Hafer und 15 Pfund Heu oder wenn es die Umstände erforderten in 10 Pfund Hafer und 12 Pfund Heu. Das Pfund Marktgewicht zu 32 Loth. In ausserordentlichen Fällen (auf forcierten Märschen oder bei andern ausserordentlichen Anstrengungen) hatte der Oberbefehlshaber und jeder Chef eines Korps, der berechtigt war, Marschorders zu erteilen, das Recht, eine Zugabe anzuordnen. Diese bestand in einer Portion Wein, bestehend in 1 Mass auf 4 Mann, eine Portion Branntwein, bestehend in 1 Mass auf 16 Mann, eine Portion Essig, bestehend in 1 Mass auf 20 Mann. Unter „Mass“ war das

„Bernerweinmass“ zu verstehen. Weitere Vorschriften regelten die Berechtigung der Wach- und Lagerbedürfnisse (Stroh, Holz und Kerzen).

Es folgte das Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850, das auf der Grundlage der Bundesverfassung vom Jahre 1848 aufgebaut worden war. Diese Wehrverfassung war im wesentlichen eine Nachbildung des allgemeinen Militärreglements von 1817 und es ist verwunderlich, dass sie, trotzdem der Sonderbundskrieg vorangegangen war, der die Schäden der bisherigen Einrichtungen in allen Teilen blossgelegt hatte, dennoch so wenig Fortschritte zeitigte. Es ist dies nur dadurch zu erklären, dass dieses Wehrgesetz nicht unmittelbar nach der Annahme der Verfassung erlassen wurde, sondern zwei Jahre nachher, zu einer Zeit, in welcher der vorangegangenen Kraftanstrengung naturgemäss wieder eine Abspannung gefolgt war. Die nämliche Erscheinung wiederholte sich ja nach dem Weltkrieg in der Periode 1919/21.

Das Wehrgesetz vom Jahre 1850 wurde 25 Jahre später durch die Militärorganisation vom 13. November 1874 ersetzt. Diesem Wehrgesetz gebührt das Verdienst, aus dem lose zusammen gehaltenen Kontingentsheere der Kantone endlich den Uebergang zum Bundesheere geschaffen zu haben. Ein besonderes Verwaltungsreglement auf der Grundlage der Militärorganisation vom Jahre 1850 scheint u. W. nicht bestanden zu haben und so zog denn die schweizerische Armee 1870/71 mit dem Reglement für die Eidg. Kriegsverwaltung vom Jahre 1828 auf Grenzwache. Dass der Verwaltungsdienst den damaligen Anforderungen trotzdem genügt hatte, geht aus einem Bericht über diesen Grenzbesetzungsdienst hervor:

„Während der Grenzbesetzung im Winter von 1870—1871 und bei Gelegenheit des Uebertrittes der französischen Ostarmee auf Schweizergebiet mit 85 400 Mann und 10 600 Pferden hat das Kriegskommissariat, obwohl dasselbe bei dem tiefen Schnee, der das Jura-Gebirge bedeckte, und bei den ungenügenden Leistungen der Bahnen der westlichen Schweiz, mit sehr grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, sich den billigen Anforderungen, die an dasselbe gestellt werden können, vollkommen gewachsen gezeigt.“

Auf Grund der Militärorganisation vom Jahre 1874 trat das mit Bundesbeschluss vom 27. März 1885 genehmigte Verwaltungsreglement am 1. Januar 1886 in Wirksamkeit, das uns 28 Jahre später während der Grenzbesetzung 1914/18 in guten und bösen Tagen Treubegleiter war und bis heute seine Gültigkeit bewahrt hat. — Ein Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement vom Jahre 1912 fand keine Gnade.

Eine grosse Zahl der Vorschriften des V. R. 1885 waren den Bedürfnissen nicht mehr angepasst, sodass sich zu Beginn des Grenzbesetzungsdienstes 1914 der damalige Armeekriegskommissär genötigt sah, eine besondere Instruktion über die Verwaltung der schweizerischen Armee im Aktivdienste zu erlassen. Es geschah dies am 1. August 1914, revidiert und ergänzt am 7. Oktober 1915 und 1. Dezember 1917. Diese „I. V.“ wurde in der Folge, den Bedürfnissen angepasst, bis zur Gegenwart in gewissen Zeitabständen er-

neuert. Im Jahre 1926 legte das Eidg. Oberkriegskommissariat einen neuen Entwurf für ein Verwaltungsreglement vor. Man war indessen wohlberaten, auch diesem Entwurf die Genehmigung zu versagen. Jedes Militär-Reglement soll, wenn es gut ist, für eine längere Zeitdauer seine Gültigkeit bewahren können. Diese Möglichkeit besteht aber für ein Verwaltungsreglement nur dann, wenn die wirtschaftliche Lage des Landes eine gewisse Stabilität hat. Dass das nicht der Fall ist, sehen und spüren wir alle Tage und ein neues Verwaltungsreglement von heute könnte schon morgen in einzelnen Teilen seine Gültigkeit verloren haben.

Diese kurze Entwicklungsgeschichte der Verpflegungsvorschriften, von den primitiven Einrichtungen der alten Eidgenossen bis zum wohlausgebauten Verwaltungs- und Verpflegungsdienst der schweizerischen Armee von heute macht durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wollte lediglich zeigen, dass man zu allen Zeiten bestrebt war, das Verpflegungswesen den durch die Bewaffnung bedingten Taktik anzupassen. Die Aenderungen in der Organisation und die Ausrüstung der Verpflegungstruppen seit 1874 wurde nicht beschrieben, weil hierüber genügend Literatur zur Verfügung steht.

Die Anpassung an die Wandlungen der Taktik liess, wie wir sehen, oft recht lange auf sich warten. Das tut aber nichts zur Sache, denn nicht die Paragraphen des Reglementes sind es, die im Kriege den Ausschlag geben, sondern der gesunde Menschenverstand und die Pflichttreue derjenigen, die für das Wohl der Truppe verantwortlich sind.

Freude und Dankbarkeit darf uns deshalb auch erfüllen, wenn wir feststellen dürfen, dass es dem Lande und seiner Armee nie an Männern gefehlt hat, die verantwortungsfreudig und zielbewusst am Ausbau unseres „grünen Dienstes“ gearbeitet haben.

Für eine neue Uniform.

Von Oblt. Vogt, Qm. Füs. Bat. 27.

In der Nummer 1 des „Fourier“ vom Jahrgang 1937 hat Fourier Weber, der Redaktor für die Verbandsnachrichten, sehr beachtenswerte Vorschläge gemacht für eine zweckmässige Bekleidung und Ausrüstung des Wehrmannes.

Der Uniformkragen.

Heute soll hier die *pièce de résistance* — der Uniformkragen — erneut kritisch geprüft werden. Dass er für den Militärdienst und besonders für den Dienst im Gebirge, in der heissen Jahreszeit, zum Skifahren, Reiten und für die Flieger sehr unzweckmässig ist, kann im Ernst niemand bestreiten. Die Heere der Nachbarländer sind deshalb dazu übergegangen, den hohen Uniformkragen abzuschaffen. Es sei hier speziell auf das Beispiel Italiens verwiesen. Dieses Land, das ebenfalls eine lange Gebirgsgrenze wie die Schweiz aufweist und über viele Gebirgstruppen verfügt, hat auf Befehl von Mussolini einen weiten sakkoartigen Waffenrock eingeführt, dessen Schnitt im oberen Teil besonders hinsichtlich der Halspartie dem Zivilrock ähnlich ist. Dazu tragen Offiziere, Unteroffiziere und